

Orientierungshilfen für Wald- und Naturkindergärten und Wandergruppen in bestehenden Einrichtungen

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Gesetzliche Grundlage der Betriebserlaubnis für einen Wald- und Naturkindergarten

Die rechtlichen Bedingungen für die Kindertagesbetreuung sind auf Bundesebene seit 1991 im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt.

- 1.1 Gemäß Bundesrecht bedarf nach § 45 KJHG jeder Träger einer **Einrichtung**, in der Kinder betreut werden, einer **Betriebserlaubnis**. Die Betriebserlaubnis muss über das zuständige örtliche Jugendamt beim Landesjugendamt beantragt werden.
- 1.2 Voraussetzung und Wesensmerkmal eines **Kindergartens** ist, dass er gemäß § 22 KJHG und gemäß § 2 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) eine **Einrichtung** der Jugendhilfe zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern ist.
- 1.3 Der Begriff „Einrichtung“ bedeutet in der Regel, dass auch **festebauliche Bezugspunkte** da sind. Die Erfahrung zeigt, dass zumindest ein Bauwagen, eine Schutzhütte oder andere Räumlichkeiten als Anlaufstelle für Wald- und Naturkindergärten sinnvoll sind.
Vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit werden als **Mindestöffnungszeiten** 4 Stunden im Sommer und 3 Stunden im Winter, an (in der Regel) 5 Wochentagen auf Grund der Besonderheiten des Betreuungsraumes entsprechend akzeptiert.
Privat geführte Waldkindergruppen/Spielgruppen haben teilweise geringere Öffnungszeiten/weniger Öffnungstage.

2. Grundvoraussetzungen, wenn der Wald- und Naturkindergarten als öffentliche Einrichtung gemäß GTK gefördert, oder auch privat geführt werden soll

Voraussetzungen

- 2.1 Akzeptanz und Unterstützung durch die örtliche Jugendhilfe ist auf jeden Fall im Sinne der Kinder wichtig und sinnvoll.

Beim örtlichen Jugendamt ist abzuklären, ob ein **Bedarf** zur Schaffung von Plätzen zur Betreuung von Kindern gemäß dem GTK besteht, da davon u.a. die Übernahme von Investitionen und Betriebskosten abhängig oder ob die Gruppe im Rahmen einer privaten Betreuung/Spielgruppe anderweitig finanziert werden soll.
- 2.2 Um Interesse und Akzeptanz zu wecken, hat es sich als positiv

erwiesen, mit folgenden Stellen Kontakt aufzunehmen.

- Mit dem **Grundstückseigentümer**, den **Jagdpächtern** und allen, die Nutzungsrecht an den ausgewählten Flächen haben (möglicherweise auch den **Spaziergängern**), um eine Erlaubnis bzw. ein Einvernehmen über die Nutzung des Wald- oder Naturgebietes zu erzielen.
- Mit der **Forstverwaltung** zur Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Konzeptes und vorausschauend wegen möglicher Gefahren (z.B. Ast- oder Eisbruch, Jagdzeiten, Waldarbeiten).
- Mit der **Umweltschutzbehörde**, zur Klärung der Frage nach ausgewiesenen Naturschutzzonen.
- Mit dem **Bauamt**, ggf. bei Umbaumaßnahmen von in der Nähe des Waldes liegenden Gebäuden, die als Anlaufstelle dienen sollen.
- Mit der **Feuerwehr**, um die Brandschutzordnung im Wald zu klären.
- Mit dem **Gesundheitsamt**, um sich – im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen z.B. wegen der Gefahr durch Zecken, Fuchsbandwurm etc. und zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen – beraten zu lassen.
- Mit den **Anwohnern**, um Informationen weitergeben und Verständnis wecken zu können.

3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebs-erlaubnis für einen Wald- und Natur-kindergarten

Auf Grund der Besonderheiten des Betreuungsraumes haben sich folgende Bedingungen als sachgerecht erwiesen

- 3.1 Die **Gruppengröße** sollte in der Regel mindestens 15 und nicht mehr als 20 Kinder umfassen.
- 3.2 Anzahl der MitarbeiterInnen:
Die **personelle Besetzung** richtet sich vom Grundsatz her nach der Vereinbarung über die in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17.02.1992 und der Betriebskostenverordnung (BKVO) des Landes NRW für GTK-Einrichtungen:
 - 3.2.1 Der **eingruppige** Waldkindergarten mit **20 Plätzen**:
Drei MitarbeiterInnen, davon zwei sozialpädagogische Fachkräfte und ein/e BerufspraktikantIn oder eine Ergänzungskraft.
 - 3.2.2 Der **eingruppige** Waldkindergarten mit **15 Plätzen**:
Zwei sozialpädagogische Fachkräfte.
 - 3.2.3 Beim mehrgruppigen Waldkindergarten richtet sich die personelle Besetzung nach der o.a. Vereinbarung in Verbindung mit der Anzahl der zu betreuenden Kinder.
 - 3.2.4 Eine **privat geführte Waldkindergruppe/Spielgruppe** sollte von einer pädagogischen Fachkraft geleitet und entsprechend den vorgegebenen Kinderzahlen von weiteren

Ergänzungskräften (ggf. auch Eltern) unterstützt werden.

- 3.3 Der **Beschäftigungsumfang** der MitarbeiterInnen richtet sich nach der Länge der Öffnungszeiten, wobei Zeiten für Planung, Reflexion, Elternarbeit etc. hinzuzurechnen sind.

4. Wandergruppen/Waldkindergartengruppen, die an bestehenden Einrichtungen angegliedert sind

Angegliederte Gruppen

- 4.1 Derzeit praktizierte Formen:
- 4.1.1 **Zusätzlich feste Gruppe** mit oder ohne eigene Räumlichkeiten in der Einrichtung. Die Kinder werden mittags und nachmittags in der Einrichtung weiterbetreut.
 - 4.1.2 **Zusätzliche Gruppe**, die sich täglich neu formiert.
 - 4.1.3 **Eine Gruppe von Kindern innerhalb** der Platzzahl der Einrichtung (täglich wechselnde Kinder oder auch eine feste Gruppe), **die an einigen Vormittagen** in der Woche im Wald betreut werden.
 - 4.1.4 Ökologisch ausgerichtete Einrichtungen, deren Gruppen **regelmäßige „Waldtage oder -wochen“** nutzen.
- 4.2 Auf Grund der **Besonderheiten des Betreuungsraumes** sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
- 4.2.1 Personelle Besetzung:
Die personelle Besetzung für die Betreuung der Kinder im Wald ist **im Rahmen der Gesamtbesetzung** der Einrichtung zu sehen. Je nach Kinderzahl der Gruppe sind 2 – 3 MitarbeiterInnen einzusetzen, siehe auch Punkt 3.
 - 4.2.2 Weitere Voraussetzungen:
Auch für die Wandergruppen gelten ansonsten die Ausführungen zu den Punkten 1 – 6.

5. Betriebs-erlaubnis

Antrag zur Erteilung der Betriebserlaubnis

(Die Antragsvordrucke sind beim Landesjugendamt oder Jugendamt erhältlich.)

Soll eine Einrichtung mit Landesmitteln und kommunalen Mitteln finanziell gefördert werden, muss sie dem GTK u.a. § 2 GTK (Bildung, Erziehung, Betreuung), § 5 – 7 GTK (Elternmitwirkung), § 11 GTK (Trägerschaft) genügen.

Mit dem Antrag hat der Träger eines Wald- und Naturkindergartens (auch der Träger bestehender Kinderbetreuungseinrichtungen, der eine Wald- oder Naturkindergruppe einrichten will), dem Landesjugendamt Folgen des mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- 5.1 Die pädagogische Konzeption des Betreuungsangebotes.
- 5.2 Die Kinderzahl der Gruppe und die Altersstruktur.

- 5.3 Das Personal der Gruppe, deren wöchentliche Arbeitszeit, deren Ausbildungsstand (über Melde- und Personalbogen) und von dem/der LeiterIn die Personalunterlagen.
- 5.4 Die geplante Öffnungszeit.
- 5.5 Das Wald- und Naturgebiet, in dem sich die Gruppe aufhalten wird.
- 5.6 Die Möglichkeiten der Sanitärhygiene (ggf. Komposttoilette).
- 5.7 Die Räumlichkeiten, die als Ausgangs- und/oder Sammelpunkt zum Aufenthalt bei Witterungswidrigkeiten ggf. für die Betreuung über Mittag und für die Ruhemöglichkeiten genutzt werden.

6. Empfehlungen Empfehlungen

- 6.1 Ausrüstung der Kinder:
 - wetterangepasste Kleidung
 - Sitzunterlagen (Isomatte)
 - Rucksack
 - Frühstück
 - Getränke

- 6.2. Ausrüstung der Gruppe:
 - Erste-Hilfe-Ausrüstung, Handy, für die Hygiene z.B. Wasser, Schüppe, Lavaasche;
 - ggf. Bollerwagen, Vergrößerungs- und Fernglas, Pinzette, Sieb, Bestimmungsbücher der Natur aber auch Märchen-, Bilder- und Liederbücher, Werkzeug wie Hammer, Säge, Nägel, Fotoapparat, Messer, Schnur und Seil, zum Überdachen eine Plane etc.;
 - Telefonnummern der Eltern bzw. die genannten Bezugspersonen und der nächstgelegenen Ärzte, die entsprechend informiert sind.

- 6.3 Informationen für die Eltern:

Die Eltern der Kinder müssen ausführlich über das pädagogische Konzept, über die Besonderheiten der Betreuung ihres Kindes in einer solchen Gruppe und über die gesundheitlichen Aspekte informiert werden.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt und Westfälische Schulen**

**Postanschrift: 48133 Münster
Besucheranschrift: Warendorfer Str. 25, 48147 Münster**



Fax: 02 51/5 91 – 65 80

**Tel.: Die jeweilige für die Region zuständige Fachberaterin
im Referat Tagesbetreuung für Kinder**

Marianne Bartsch-Tegtbauer	02 51/5 91 - 45 65
Hilde Bastian	02 51/5 91 - 59 60
Beatrix Blüter-Urbanski	02 51/5 91 - 36 26
Hildegard Brotte	02 51/5 91 - 36 28
Christa Döcker-Stuckstätte	02 51/5 91 - 59 62
Reinhilde Duseck	02 51/5 91 - 59 63
Marianne Kitzmann	02 51/5 91 - 59 61
Renate Plaßmann	02 51/5 91 - 58 36
Evelyn Trinné	02 51/5 91 - 36 29
Renate Zgoda	02 51/5 91 - 45 91